

**EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION**

an der

Volksschule \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zl.:

Über das Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um Zulassung zur Externistenprüfung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes/des Besuches einer im Ausland gelegenen

Schule/einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ergeht folgende

**ENTSCHEIDUNG**

Gemäß § 42 Abs. 14 und § 70 Abs. 1 lit. i des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 iVm

§ 1 Abs. 3 und Abs. 1 Z. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF, wird \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zur Externistenprüfung über die \_\_ Schulstufe (\_\_ Klasse) der Schulart Volksschule nach dem Lehrplan der Volkschule gemäß Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963 idgF, zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung umfasst die Externistenprüfung den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände mit Ausnahme der Pflichtgegenstände „Bewegung und Sport“ sowie „Werkerziehung“ (Technisches Werken/textiles Werken) gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 und 8 der zitierten Verordnung.

Die Prüfung besteht gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung aus folgenden Prüfungsgebieten in der jeweils folgenden Prüfungsform:

(1. bis 3. Schulstufe)

|  |  |
| --- | --- |
| Sachunterricht | mündliche Prüfung |
| Deutsch, Lesen, Schreiben | mündliche Prüfung |
| Mathematik | mündliche Prüfung |
| Musikerziehung | mündliche Prüfung |
| Bildnerische Erziehung | praktische Prüfung |

(4. Schulstufe)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Sachunterricht | mündliche Prüfung |  |
| Deutsch, Lesen, Schreiben | schriftliche Klausur und | mündliche Prüfung |
| Mathematik | schriftliche Klausur und | mündliche Prüfung |
| Musikerziehung | mündliche Prüfung |  |
| Bildnerische Erziehung | praktische Prüfung |  |

Nur wenn beantragt

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung wird der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zur Externistenprüfung aus Religion, bestehend aus einer mündlichen Teilprüfung, zugelassen.

Die Dauer der mündlichen bzw. praktischen Prüfung beträgt gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung jeweils die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin notwendige Zeit.

Folgende/r Prüfungstermin/e wird/werden festgelegt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist für das Externistenprüfungszeugnis eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

**BEGRÜNDUNG**

Entfällt gemäß § 70 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, da dem Standpunkt des/der Antragstellers/Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

**BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gemäß § 71 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ist gegen diese Entscheidung Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch per E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Externistenprüfungskommission einzubringen.

**HINWEISE**

1. Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich vor Beginn jeder schriftlichen Klausur und /oder mündlichen/praktischen Teilprüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, sofern er nicht einem Mitglied der Prüfungskommission bekannt ist.

2. Die Gebühr von € 14,30 ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu überweisen unter dem Verwendungszweck „Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses – Gebühr“. Die Bankverbindung des Finanzamtes lautet:

BAWAG P.S.K., IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW

3. Das Externistenprüfungszeugnis darf erst nach Vorlage des Überweisungsbeleges ausgehändigt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission